

## Bericht über die Sitzung des Ortsgemeinderates Rüber vom 16.10.2017

<b>Top-Nr. : 1</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>
------------------------	-----------------------------

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

<b>Top-Nr. : 2</b>	<b>Aufstellung eines Klimaschutzteilkonzeptes</b>
------------------------	---

Das Gremium hält es aus Gründen des Umweltschutzes sinnvoll, ein Klimaschutzteilkonzept für die [Ortsgemeinde Rüber](#) erarbeiten zu lassen, zumal mit diesem Konzept eine Strategie erarbeitet werden soll, Energiekosten kurz bzw. mittelfristig zu senken. Eine endgültige Entscheidung erfolgt jedoch erst durch separaten Beschluss nach Kenntnis der anteiligen Kosten. Liegenschaften sind das Haus der Gemeinde und die Kita.

<b>Top-Nr. : 3</b>	<b>Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages (Gaskonzessionsvertrag) für die Gasversorgung der Ortsgemeinde Rüber -Auswertung der Angebote-</b>
------------------------	--

Das Gremium beschließt einstimmig den neuen Konzessionsvertrag über den Betrieb des Erdgas-Versorgungsnetzes im Gemeindegebiet mit der Energieversorgung Mittelrhein (EVM) abzuschließen.

<b>Top-Nr. : 4</b>	<b>Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rüber</b>
------------------------	--

Das Gremium beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung mit folgenden Änderungen:

1. In § 13 a Abs 1 Satz 3 ist die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ zu ersetzen.  
§ 13 a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Kennzeichnung erfolgt spätestens 6 Wochen nach der Bestattung durch eine Grabplatte aus Impala Granit poliert in der Farbe anthrazit in der Größe 0,50 m x 0,30 m x 0,06 m. Die Schrift wird vertieft angebracht und versiegelt. Das Verlegen der Grabplatte erfolgt durch eine Fachfirma nach Rücksprache mit der Ortsgemeinde.“
2. § 7 Abs. 5 wird ersetzt durch § 13a Abs. 2.
3. In § 15 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Das Gremium beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung mit folgenden Änderungen:

Die Anlage zur Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

I. Reihen - und Urnengrabstätten

Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- a) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  
80,00 EUR
- b) Rasengrab (Sargbestattung)  
150,00 EUR
- c) Urnengrab -1 Asche-  
EUR 80,00
- d) Anonymes Urnengrab  
130,00 EUR
- e) Rasengrab (Urnenbestattung)  
130,00 EUR

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnengrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) eine Doppelgrabstätte  
EUR 310,00
- b) jede weitere Grabstätte  
150,00 EUR
- c) Urnengrab (4 Aschen)  
EUR 310,00

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen jedes volle Jahr für

- a) eine Doppelgrabstätte  
8,86 EUR
- b) jede weitere Grabstätte  
4,43 EUR

<b>Top-Nr.: 5</b>	<b>Durchführung der Öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 Gemeindeordnung</b>
-----------------------	--

Das Gremium beschließt, die öffentlichen Bekanntmachungen für die Ortsgemeinde Rüber ab dem 01.01.2018 in der Wochenzeitung „Maifeld Maifelder Nachrichten“ durchzuführen. Der Beschluss vom 20.03.2012 bezüglich der Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen im „Blick aktuell Maifeld“ wird dahingehend aufgehoben.